

ist am Bundesrate nichts geändert worden, sondern durch ein verfassungsänderndes Gesetz wurde nur der Norddeutsche Bund zum Deutschen Reiche erweitert, indem die süddeutschen Staaten dazukamen und zugunsten der bestehenden Gewalt auf ihre Souveränität verzichteten.

§ 2. Der staatsrechtliche Charakter des Bundesrates.¹⁾

I. Was die rechtliche Natur des Bundesrates betrifft, so sind die Ansichten hierüber wegen der Schwierigkeit seiner staatsrechtlichen Begriffsfestimmung sehr verschieden,²⁾ zumal die Reichsverfassung die Stellung, die der Bundesrat im Reichsorganismus einnehmen soll, nicht näher charakterisiert hat, sondern im Art. 6 Abs. 1 Reichsverf. nur bestimmt, daß der Bundesrat „aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes besteht“, wodurch zwar seine Zusammensetzung, aber nicht sein Wesen erklärt wird.

II. Viele haben daher die Stellung des Bundesrates verkannt und ihm Einrichtungen gleichgestellt, die mit ihm nichts oder nur wenig gemeinsam haben, und dabei die Verschiedenheiten übersehen, viele haben sogar schon gleich mit seinem Erscheinen bei der Gründung des Norddeutschen Bundes seine Abschaffung gefordert oder doch wenigstens seine Abänderung in ihnen geläufige Institutionen verlangt.³⁾

1) Laband, Staatsr. I, S. 298 f., Reichsstaatsr. S. 61 f., „Der Bundesrat“ in der D. Juristenzeit. XVI, S. 1 f., in v. Stengels Wörterbuch des v. Verwaltungsrechts I, S. 248 f.; Altmann, S. 14 f.; Loening, S. 59 f.; Hertweg: Reichsverf. u. Bundesrat; Arndt, Staatsr., S. 98 f.; v. Seydel, Komm., S. 131 f., in Holtendorfs Jahrb. III, S. 278 f.; Jagemann, S. 80 f.; Schulze, Lehrb., S. 48; Jörn, Staatsr. I, S. 145 f.; Meyer, Lehrb., S. 429 f.; v. Mohl, S. 228 f.; Dambitsch, S. 191 f.

2) Eine Einwirkung übte hier auch die verschiedene Auffassung über den staatsrechtlichen Charakter des Deutschen Reiches.

3) Es sind dreierlei Vorschläge zur Abänderung des Bundesrates aufgetaucht: Die einen wollten die Regierungsgewalt des Bundesrates dem Bundespräsidium übertragen, so daß er nur als beratende Behörde neben der Reichsregierung fungieren würde. (Vgl. den Antrag des Reichstagsabgeordneten Groot, Sten. Ber. des konst. Reichstags 1867, Astenl. Nr. 15, V, S. 39), andere an die Stelle des Bundesrats ein Oberhaus